III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

KULTUR 2000: AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN FÜR DAS JAHR 2002

(2001/C 230/03)

EINLEITUNG

Der vorliegende Text informiert über die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ im Jahr 2002, das am 14. Februar 2000 vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen beschlossen wurde (Beschluss Nr. 508/2000/EG, veröffentlicht im ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Er enthält den Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die im Jahr 2002 beginnen und von Veranstaltern aus den 28 am Programm teilnehmenden Staaten [1] vorgeschlagen werden.

Dieser Aufruf zur Einreichung von Anträgen ist der dritte jährliche Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Programms „Kultur 2000“. Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren vom 1. Januar 2000 an.

ALLGEMEINE ZIELE DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

Das Programm „Kultur 2000“ trägt zur Förderung eines gemeinsamen Kulturraums der europäischen Völker bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Kulturveranstaltern, privaten und öffentlichen Trägern, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und den sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerländer.

Das Programm „Kultur 2000“ hat folgende Ziele:

— Förderung des kulturellen Dialogs und der gegenseitigen Kenntnis der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;

— Förderung des kulturellen Schaffens und der länderübergreifenden Verbreitung der Kultur sowie der Mobilität von Künstlern, Kulturschaffenden, Fachleuten und anderen Akteuren des Kulturbetriebs sowie von deren Werken, wobei der Schwerpunkt bei jungen Menschen und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen sowie der kulturellen Vielfalt liegt;

— Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;

— Austausch und Hervorhebung des gemeinsamen Europäischen Kulturerbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung bewährter Verfahren zur Erhaltung und Bewahrung dieses Kulturerbes;

— Anerkennung der Rolle, die der Kultur in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;

— Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Austauschs zwischen europäischen und nichteuropäischen Kulturen;

— ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor und als sozialem und staatsbürgerlichem Integrationsfaktor;

— Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung der größtmöglichen Zahl von Bürgern am Kulturbetrieb in der Europäischen Union.

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

Querschnittsthemen für die Jahre 2002—2004

„Kultur 2000“ soll eine Unterstützung für Projekte von hoher Qualität bereitstellen, die Innovationen und Kreativität fördern, einen echten europäischen Mehrwert erbringen und die derzeitigen Anliegen und Interessen der Akteure im Bereich der Kultur widerspiegeln.

Daher sollen in diesem wie in allen nachfolgenden Aufrufen zur Einreichung von Anträgen während der Laufzeit des Programms drei weit gefasste Themen für die Projektaktivitäten, in denen sich der Geist dieser Ziele widerspiegelt, im Vordergrund stehen.

Alle künftigen im Rahmen des Programms „Kultur 2000“ genehmigten Projekte müssen sich mit mindestens einem der drei folgenden Themen befassen:

— Zugang der Bürger zur Kultur und Bürgernähe,

— Einsatz neuer Technologien bzw. Medien im kulturellen Schaffen,

— Tradition und Innovation; Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Zukunft.

Sektoraler Jahresansatz für die Jahre 2002, 2003 und 2004

Die ersten beiden Aufrufe zur Einreichung von Anträgen (ABl. 2000/C 101/08 und ABl. 2001/C 21/08) für das Kulturprogramm 2000 betrafen jeweils Vorschläge aus allen Bereichen der Kultur. Für die verbleibenden drei Jahre der Laufzeit des Programms wird dieser Ansatz geändert. **In den Jahren 2002, 2003 und 2004 wird jeweils ein Bereich der kulturellen Tätigkeit im Vordergrund stehen.**

Dieser Ansatz wurde im Zusammenhang mit Reaktionen von Akteuren des Kulturbereichs auf die vorangegangenen Aufrufe zur Einreichung von Anträgen im Rahmen von „Kultur 2000“ und der bisher gewährten Unterstützung erarbeitet.

[1] Den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich), den drei EWR-/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und folgenden zehn mittel- und osteuropäischen Staaten: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

Mit diesem Ansatz soll

— sichergestellt werden, dass Kulturveranstalter, die einen Antrag auf Unterstützung ihres Projekts durch die Gemeinschaft vorlegen wollen, vorab darüber informiert werden, welcher Schwerpunktbereich im jeweiligen Jahr unterstützt wird. Dies ermöglicht ihnen, ihre Aktivitäten entsprechend zu planen und Vorschläge auszuarbeiten, die einen phantasievollen und kreativen Ansatz zum Ausdruck bringen und einen echten europäischen Mehrwert darstellen;

— sichergestellt werden, dass alle Kulturveranstalter die Gewähr haben, dass ihre spezifische kulturelle Aktivität angemessen herausgestellt wird.

Schwerpunktbereich des Jahres 2002 wird die „bildende Kunst" sein. Im Sinne dieses Aufrufs umfasst dieser Bereich das gesamte Spektrum der modernen und zeitgenössischen bildenden Kunst und andere verwandte Formen des künstlerischen Ausdrucks (einschließlich Malerei, Bildhauerei, Video-Kunst, Cyber-Kunst, Fotografie, industrielles und kommerzielles Design, Textildesign, Architektur, Grafik, angewandte Kunst und Kunsthandwerk). Projekte mit Erwerbszweck sind von diesem Aufruf ausgeschlossen.

Im Jahr 2003 werden die darstellenden Künste den Schwerpunktbereich bilden (im Sinne des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen des Jahres 2003 umfasst dieser Bereich Theater, Tanz, Musik, Oper, Musiktheater, Straßentheater und Zirkus).

Schwerpunktbereich des Jahres 2004 wird das Kulturerbe sein (im Sinne des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen des Jahres 2004 umfasst dieser Bereich bewegliches, architektonisches und immaterielles Kulturerbe, historische Archive und Bibliotheken, archäologisches und unter Wasser liegendes Kulturgut, Kulturstätten und Kulturlandschaften), mit Ausnahme des Kulturerbes der Moderne.

— Der Bereich **Buch, Lesen und Übersetzung** ist in allen Aufrufen zur Einreichung von Anträgen der nächsten drei Jahre mit eingeschlossen.

— Wie dargelegt, sind für die Jahre **2003 und 2004** die darstellenden Künste und das Kulturerbe als Schwerpunktbereiche des Programms „Kultur 2000" vorgesehen. Die Kommission wird dessen ungeachtet auch **im Jahr 2002** einige einjährige (spezifische, neue und experimentelle Projekte) sowie auch mehrjährige Kooperationsabkommen aus dem Bereich der darstellenden Künste und des Kulturerbes unterstützen. Insgesamt werden somit etwa 33 weitere Projekte unterstützt. Dies entspricht einer Unterstützungsleistung, die — auf der Grundlage der jeweiligen Qualität der vorgelegten Projekte — zwischen sieben (7) und zehn (10) Millionen EUR beträgt.

— **Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, in denen Kulturveranstalter aus den EU-/EWR-Staaten und den Beitrittsländern kooperieren.**

EINJÄHRIGE PROJEKTE

— Im Jahr 2002 werden etwa einhundert (100) **einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich der modernen und zeitgenössischen bildenden Kunst unterstützt**. Diese Projekte können (unter anderem) Koproduktionen, künstlerisches Schaffen und Verbreitung, Schulung von Fachleuten, Veröffentlichungen, Mobilität von Künstlern und Arbeiten zu Themen von gemeinschaftlichem europäischem Interesse umfassen.

— Im Jahr 2002 erhalten auch etwa fünfzehn (15) **einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich der** darstellenden Künste eine Unterstützung, darunter:

  — junge Autoren, Komponisten und Interpreten von Musik, die in mindestens zwei der am Projekt teilnehmenden Staaten auftreten, um ihren Zugang zu Bühnen und renommierten Festivals (insbesondere für junge Leute) in beiden teilnehmenden Staaten zu erleichtern, oder

  — die Koproduktion und/oder Aufführung von Werken im Bereich Theater, Tanz und Oper auf Tourneen in mindestens zwei der am Projekt teilnehmenden Staaten.

— Im Jahr 2002 erhalten auch etwa fünfzehn (15) **einjährige spezifische, innovative, und/oder experimentelle Projekte im Bereich des Kulturerbes eine Unterstützung, sofern sie Folgendes betreffen**:

  — Entwicklung von Kulturreiserouten im virtuellen Raum und/oder von virtuellen Ausstellungen zu Themen von europäischem kulturellem Interesse, die charakteristisch für eine spezifische Periode oder für eine spezifische europäische Kunstrichtung sind,

  — Durchführung von Wanderausstellungen, die sich an ein breites Publikum richten und in mindestens zwei der am Programm teilnehmenden Staaten gezeigt werden, zu Themen von europäischem kulturellem Interesse, die charakteristisch für eine spezifische Periode oder für eine spezifisch europäische Kunstrichtung sind, oder

  — Durchführung eines Restaurierungs-/Konservierungsprogramms für Denkmäler oder Objekte in mindestens zwei der am Programm teilnehmenden Staaten, sofern diese von europäischem Interesse und charakteristisch für eine spezifische Periode und/oder eine spezifische europäische Kunstrichtung sind.

Vorrang erhalten Projekte von hoher Qualität, an denen sich eine möglichst große Zahl von Kulturakteuren aus den verschiedenen teilnehmenden Staaten beteiligt und bei denen gewährleistet ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten über die am besten geeigneten und insbesondere neuen Kommunikationsmittel eine möglichst große Verbreitung finden.

MEHRJÄHRIGE KOOPERATIONSABKOMMEN

Mehrjährige Kooperationsabkommen dienen dazu, eine strukturierte und dauerhafte kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Kulturbereichs aufzubauen. Daher müssen Projekte dieser Kategorie einen kontinuierlichen Multiplikationseffekt auf europäischer Ebene aufweisen.

Im Jahr 2002 werden etwa zwölf (12) mehrjährige Kooperationsabkommen im Bereich der modernen und zeitgenössischen bildenden Kunst unterstützt. Ebenfalls unterstützt wird ein (1) mehrjähriges Kooperationsabkommen im Bereich Buch, Lesen und Übersetzung.

In dieser Kategorie werden Projekte gefördert, deren Schwerpunkt im Bereich moderne und zeitgenössische bildende Kunst liegt und die mindestens vier der folgenden Maßnahmen mit einschließen:

— Koproduktion und internationale Verbreitung künstlerischer oder literarischer Werke und/oder Veranstaltungen,

— Organisation anderer künstlerischer oder literarischer Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit,

— Organisation von Initiativen zum Erfahrungsaustausch (akademische Ebene/Praxis) und zur Weiterbildung von Fachleuten,

— Förderung der betreffenden künstlerischen und kulturellen Elemente,

— Organisation von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Vermittlung und Weitergabe von Kenntnissen,

— geeignete und innovative Anwendung neuer Technologien zum Nutzen der Teilnehmer, der Benutzer und der breiten Öffentlichkeit,

— Herausgabe von Lehrbüchern, Führern, audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Produkten, die den Gegenstand des Kooperationsabkommens veranschaulichen.

Die Ausstellungen, künstlerischen und literarischen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Bücher oder Produktionen müssen so konzipiert und realisiert werden, dass sie für ein möglichst breites Publikum zugänglich und verständlich sind (z. B. mehrsprachige, an das jeweilige Zielpublikum angepasste Präsentation).

Im Jahr 2002 erhalten auch ein (1) oder zwei (2) mehrjährige Kooperationsabkommen im Bereich der darstellenden Künste eine Unterstützung. Dies betrifft eine Reihe von Initiativen, darunter:

— Koproduktionen und internationale Aufführungs- bzw. Veranstaltungs-Tourneen,

— Austausch von Erfahrungen und Fortbildung von Fachleuten,

— Einsatz neuer Technologien zum Nutzen der Teilnehmer und der breiten Öffentlichkeit,

— Herstellung von mehrsprachigen Büchern, audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Produkten, die den Gegenstand des Kooperationsabkommens veranschaulichen.

Im Jahr 2002 erhalten ein (1) oder zwei (2) mehrjährige Kooperationsabkommen zum Kulturerbe der Antike eine Unterstützung. Sie müssen eine deutliche europäische Dimension besitzen und charakteristisch für eine spezifische Periode und/oder eine spezifische europäische Kunstrichtung sein und eine Reihe von Initiativen umfassen, wie beispielsweise:

— Koproduktionen und internationaler Ausstellungsverkehr,

— Restaurierung von Denkmälern oder Objekten, die zum Kulturerbe der Epoche und/oder der ausgewählten Kunstrichtung gehören, in mindestens drei der teilnehmenden Staaten,

— Hervorhebung des Einflusses/der Wirkung der ausgewählten Epoche und/oder Kunstrichtung auf Europa,

— Austausch von Erfahrungen und Fortbildung von Fachleuten,

— Einsatz neuer Technologien zum Nutzen der Teilnehmer und der breiten Öffentlichkeit,

— Herstellung von mehrsprachigen Büchern, audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Produkten, die den Gegenstand des Kooperationsabkommens veranschaulichen, für eine breite Öffentlichkeit.

Vorrang erhalten Projekte von hoher Qualität, an denen sich eine möglichst große Zahl von Kulturveranstaltern aus den verschiedenen teilnehmenden Staaten beteiligt und bei denen gewährleistet ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten über die am besten geeigneten und insbesondere neuen Kommunikationsmittel eine möglichst große Verbreitung finden.

MASSNAHMEN DER KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT IN DRITTLÄNDERN, DIE NICHT AM PROGRAMM TEILNEHMEN

Im Jahr 2002 werden in dieser Kategorie bis zu fünf (5) Projekte gefördert, die schwerpunktmäßig **Ausstellungen europäischer moderner und zeitgenössischer bildender Kunst** in Drittländern beinhalten.

BUCH, LESEN UND ÜBERSETZUNG

— Unterstützt werden etwa 50 Projekte zur Übersetzung literarischer Werke (Belletristik) europäischer Autoren, die nach 1950 entstanden sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur. Jedes Projekt muss mindestens vier und bis zu zehn Werke dieser Kategorie enthalten.

— Zusätzlich werden etwa 40 Projekte zur **Übersetzung** von Monographien moderner oder zeitgenössischer europäischer Künstler oder von Werken zur Kunstgeschichte oder zur Kunsttheorie (geschrieben von europäischen Autoren) unterstützt. Jedes Projekt muss mindestens vier und bis zu zehn Werke dieser Kategorie enthalten.

— Eine Unterstützung erhalten etwa fünf (5) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte mit Herausgebern und Autoren, die sich mit der Entwicklung des Bereichs elektronische Bücher und elektronische Veröffentlichungen und ihrer mehrsprachigen Verbreitung befassen. Bei diesen Projekten müssen auch Urheberrechtsfragen behandelt werden.

— Eine Unterstützung erhalten ungefähr fünf (5) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte zur Förderung der Kooperation auf europäischer Ebene mit dem Ziel, die Qualifikation von Fachleuten auf dem Gebiet der Übersetzung literarischer Werke zu verbessern.

Dieser Aufruf zur Einreichung von Anträgen betrifft weder Maßnahmen im Hinblick auf Kulturereignisse mit einer europäischen oder internationalen Dimension noch Europäische Laboratorien für das Kulturerbe (Aktion 3 des Rahmenprogramms).

ANHANG A

ALLGEMEINE HINWEISE ZU DIESEM AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

— „Organisator/Projektleiter“: Ein Veranstalter eines am Programm beteiligten Landes fungiert als Organisator oder Projektleiter und ist Mitunterzeichner des von der Europäischen Kommission vergebenen Vertrags. Er übernimmt darüber hinaus eine spezifische und herausragende Rolle bei der Koordinierung der Konzeption und Durchführung des Projekts und seiner Finanzierung (d. h. garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens **5 %** des Gesamtbudgets).

— „Mitorganisator“: Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens **5 %** des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

— „Partner“: Als Partner beteiligt sich ein Veranstalter an den Aktivitäten des Projekts; es wird jedoch nicht von ihm erwartet, dass er eine eindeutige und maßgebliche Rolle bei der Koordinierung der Konzeption und Durchführung des Projekts übernimmt oder sich finanziell beteiligt.

— „Einjähriges Projekt“: Ein einjähriges Projekt hat eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten und wird von Mitorganisatoren aus mindestens **drei** teilnehmenden Staaten durchgeführt.

— „(Mehrjähriges) Kooperationsabkommen“: Kooperationsabkommen haben eine Dauer von mindestens 24 und höchstens 36 Monaten und werden von Mitorganisatoren aus mindestens **fünf** teilnehmenden Staaten zur Durchführung des gemeinsamen Projekts abgeschlossen.

Dieser Projekttyp stützt sich auf ein gemeinsames Dokument in einer Rechtsform, die in einem der teilnehmenden Staaten anerkannt ist, und das und von allen Mitorganisatoren unterzeichnet wird. Das Dokument enthält eine genaue Darstellung der Projektziele und der Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, sowie der Rolle der jeweiligen Mitorganisatoren bei der Konzeption und Durchführung des Projekts.

ZEITRAUM, IN DEM DIE AUSGABEN FÜR EIN PROJEKT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

— Der Zeitraum, in dem Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, beginnt frühestens am 1. April 2002. Für Maßnahmen, die vor diesem Datum durchgeführt werden, können keine Ausgaben geltend gemacht werden. Bei einjährigen Projekten und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen, erstreckt sich der Zeitraum, in dem Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, auf bis zu 12 Monate, ab dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrags mit der Europäischen Kommission.

— Bei **mehrjährigen** Kooperationsprojekten erstreckt sich der Zeitraum, in dem Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, auf mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate, ab dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrags mit der Europäischen Kommission.

— Im Rahmen der Durchführung des Projekts sind nur Ausgaben der Organisatoren, der Mitorganisatoren und der Partner aus den am Programm teilnehmenden Staaten förderfähig. Davon ausgenommen sind Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen; in diesem Fall sind die Ausgaben der Mitorganisatoren des Drittlands förderfähig.

FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

— Für einjährige Projekte müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuss spätestens bis zum 15. November 2001 eingereicht werden.

— Für mehrjährige Projekte müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuss spätestens bis zum 30. November 2001 eingereicht werden.

LAUFZEIT DER PROJEKTE

Alle Projekte, mit Ausnahme der mehrjährigen Kooperationsabkommen, **können höchstens** eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, und **alle** Projekte **müssen** im Jahr 2002 beginnen.

ANHANG B

FÖRDERFÄHIGKEIT UND AUSSCHLUSSKRITERIEN

ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS EINGEREICHTEN VORSCHLÄGE

Von diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen sind ausgeschlossen:

— Projekte von Einzelpersonen;

— Projekte, die vor dem 1. Januar 2002 oder nach dem 15. November 2002 beginnen ([1]);

— Projekte, die einen Erwerbszweck verfolgen;

— Projekte, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms bezuschusst werden;

— Projekte, die von Kulturveranstaltern eingereicht werden, die als Organisator oder Mitorganisator im Rahmen eines Kooperationsabkommens im Jahr 2000 oder 2001 einen Zuschuss erhalten haben;

— Projekte, die keinen detailliert dargestellten und ausgeglichenen Finanzplan (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen) enthalten;

— Projekte, die nicht mit dem Standardformular beantragt werden, sowie per E-Mail oder Telefax übermittelte oder handschriftliche Anträge;

— Projekte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (es gilt das Datum des Poststempels oder des Stempels des Kurierdienstes);

— Projekte, bei denen im Antragsformular die Maßnahmenkategorie (z. B. einjähriges Projekt, mehrjähriges Kooperationsabkommen, literarische Übersetzung), für die der Antrag berücksichtigt werden soll, nicht angegeben ist;

— Projekte, bei denen nicht eindeutig angegeben ist, mit welchem der drei eingangs genannten mehrjährigen Querschnittsthemen sie sich **im Wesentlichen** befassen;

— Projekte, an denen nicht die für die jeweilige Kategorie von Maßnahmen erforderliche Mindestzahl von Mitorganisatoren beteiligt ist;

— Kooperationsprojekte, die von einem Veranstalter aus einem der 10 mittel- und osteuropäischen Beitrittstaaten eingereicht werden und an denen nicht mindestens ein Mitorganisator aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt ist;

— Projekte, die nicht die Kriterien erfüllen, die laut diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen für „Organisator“, „Mitorganisator“, „einjähriges Projekt“ oder „Kooperationsabkommen“ gelten;

— im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Anträgen eingereichte Projekte, die von der UNESCO oder vom Europarat organisiert oder mitorganisiert werden.

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Antragsteller und Mitorganisatoren

a) Die (federführenden) Antragsteller und Mitorganisatoren müssen

— öffentliche oder private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform sein, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind, sowohl an der Konzeption als auch an der Durchführung des Projekts beteiligt sein und einen eindeutigen und maßgeblichen finanziellen Beitrag zum Projekthaushalt leisten ([2]);

— Organisationen sein, die aus einem der folgenden am Programm teilnehmenden Staaten ([3]) kommen:

— den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich),

([1]) Nicht zu verwechseln mit den Daten, an denen der Zeitraum beginnt, in dem Ausgaben geltend gemacht werden können.

([2]) Der Finanzbeitrag der Mitorganisatoren (Eigenmittel oder von Dritten bereitgestellte Mittel) muss mindestens 5 % des Gesamtbudgets betragen.

([3]) Ort der amtlichen Eintragung der Einrichtung oder Ort der Haupttätigkeit.

— den drei EFTA-/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) [1],

— den folgenden zehn mittel- und osteuropäischen Staaten [2]: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

b) Die Antragsteller und Mitorganisatoren müssen außerdem

— in der Lage sein, das Projekt dem Antrag entsprechend und fristgerecht erfolgreich durchzuführen und abzuschließen;

— ihre Finanzkraft (durch die Vorlage von Kopien der genehmigten Bilanz der letzten drei Haushaltsjahre) und fachliche Kompetenz (durch die Vorlage von Kopien der Satzung der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren sowie des Lebenslaufs der für das Projekt verantwortlichen Person) nachweisen;

— die Bestimmungen des Programms „Kultur 2000“ und des Leitfadens für die Verwaltung von Finanzhilfen der Europäischen Kommission einhalten. Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/culture/index_en.html

http://europa.eu.int/comm/culture/index_fr.html

c) Förderfähig sind diejenigen im Antrag genannten Projektaktivitäten, die nach dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung des von der Europäischen Kommission vergebenen Vertrags anlaufen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINJÄHRIGE PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Finanzierungsbedingungen für Jahresprojekte

Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die Förderfähigkeit von einjährigen Projekten

An den Projekten müssen Mitorganisatoren aus mindestens drei (3) verschiedenen am Programm teilnehmenden Staaten beteiligt sein. Besonderer Wert wird auf den Grad der Einbeziehung der Mitorganisatoren in die Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts gelegt.

Ein Mitorganisator ist ein Kulturveranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens **5 %** des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren in jedem dieser Bereiche muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR MEHRJÄHRIGE PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Finanzierungsbedingungen für mehrjährige Projekte

Der Zuschuss zu den einzelnen Projekten beträgt maximal 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts, das Gegenstand des Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit ist. Der Zuschuss wird während der Laufzeit des Abkommens in mehreren Tranchen ausgezahlt und beläuft sich auf maximal 300 000 EUR jährlich.

Der Gesamtbetrag des Gemeinschaftszuschusses kann um bis zu 20 % aufgestockt werden (d. h. 20 % von 60 % der Gesamtkosten), um die Kosten der administrativen Abwicklung des Abkommens zu decken. Dies gilt ausschließlich für neue kulturelle Kooperationsabkommen, die eigens für die Durchführung und Erfordernisse des eingereichten Projekts geschlossen wurden.

Die weiteren Zahlungen erfolgen erst, nachdem am Ende eines jeden Jahres eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und ein Nachweis der hierfür tatsächlich im Jahr getätigten Ausgaben eingereicht und von der Kommission genehmigt wurde.

Kriterien für die Förderfähigkeit von mehrjährigen Projekten

Kooperationsabkommen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten und höchstens 36 Monaten haben und Mitorganisatoren aus mindestens **fünf** teilnehmenden Staaten umfassen.

---

[1] Gemäß den Bedingungen, die in den mit diesen Staaten geschlossenen EWR-Abkommen und den Zusatzprotokollen über die Einbeziehung in die Gemeinschaftsprogramme festgelegt sind.

[2] Die Endauswahl findet vorbehaltlich der Annahme der Beschlüsse der Assoziationsräte über die Beteiligung der Beitrittstaaten am Programm ab dem Jahr 2001 statt.

Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens **5 %** des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren in allen diesen Bereichen muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

Dieser Projekttyp beruht auf einer von allen Mitorganisatoren unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm teilnehmenden Staaten anerkannt ist. Diese Vereinbarung enthält eine klare und präzise Darstellung der Projektziele und der Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, sowie der Rolle der jeweiligen Mitorganisatoren bei der Konzeption und Durchführung des Projekts.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE ZUR LITERARISCHEN ÜBERSETZUNG, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Finanzierungsbedingungen für Übersetzungsprojekte

Bei Übersetzungsprojekten deckt die Gemeinschaftsunterstützung das Honorar des bzw. der Übersetzer ab, sofern dieses 50 000 EUR bzw. 60 % der Gesamtkosten für die Herausgabe nicht übersteigt. In begründeten Fällen kann der Zuschuss mehr als 50 000 EUR betragen. Dazu muss eine detaillierte Aufstellung der gesamten Publikationskosten vorgelegt werden, aus der eindeutig die übersetzungsbezogenen Ausgaben hervorgehen.

Kriterien für die Förderfähigkeit von Übersetzungsprojekten

Vorrang erhalten Werke, die in den am wenigsten verbreiteten europäischen Sprachen — einschließlich der Regionalsprachen — abgefasst sind oder in diese übersetzt werden.

Das zu übersetzende Werk muss bereits veröffentlicht sein.

Die betreffenden Werke dürfen bis dato noch nicht in die Zielsprache übersetzt worden sein.

Die Übersetzung darf nicht vor dem 1. April 2002 beginnen.

Die übersetzten Werke müssen spätestens am 30. November 2003 veröffentlicht werden.

Anträge von einzelnen oder zusammengeschlossenen Verlegern müssen die Übersetzung von mindestens vier und höchstens zehn förderfähigen Werken betreffen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE ZUR KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT IN DRITTLÄNDERN, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Kriterien für die Finanzierung von Projekten zur kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern

Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Förderkriterien für Projekte zur kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern

Die Veranstaltungen müssen in einem Drittland stattfinden, das nicht am Programm teilnimmt. Sie müssen gemeinsam mit mindestens drei öffentlichen Kulturinstituten oder anderen öffentlichen Kulturveranstaltern aus mindestens drei am Programm teilnehmenden Ländern und einem öffentlichen Kulturinstitut oder einem/mehreren anderen Kulturveranstalter/n aus und in dem betreffenden Drittland durchgeführt werden.

Mindestens eines der drei öffentlichen Kulturinstitute bzw. anderen Kulturveranstalter der am Programm teilnehmenden Staaten muss seinen Sitz in dem betreffenden Drittland haben.

Die Vorschläge für derartige Maßnahmen werden der Kommission von den zuständigen Behörden des federführenden Staats über dessen Ständige Vertretung bei der Europäischen Union vorgelegt.

Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

ANHANG C

VERFAHREN UND KRITERIEN DER PROJEKTAUSWAHL

VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER PROJEKTE

Das Verfahren der Projektauswahl erfolgt in drei Stufen:

1. **Prüfung der Förderfähigkeit**

Die Projektanträge werden daraufhin geprüft, ob sie den allgemeinen und den spezifischen Kriterien der Förder- und Finanzierungsfähigkeit und den Ausschlusskriterien (siehe Anhang B) vollständig entsprechen [1]. Darüber hinaus wird geprüft, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Anträge **müssen** Folgendes enthalten:

— das datierte und unterzeichnete Antragsformular;

— die Empfangsbestätigung mit der Anschrift der federführenden Einrichtung;

— als Anlage 1 eine beglaubigte Kopie der Satzung der federführenden Einrichtung des Projekts oder eines gleichwertigen Dokuments und der Satzung der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);

— als Anlage 2 den Lebenslauf der für die allgemeine Koordinierung des Arbeitsprogramms zuständigen Person (Projektleiter);

— als Anlage 3 den letzten Tätigkeitsbericht der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);

— als Anlage 4 den genehmigten Jahresabschluss der drei letzten Rechnungsjahre der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren (außer wenn diese Einrichtungen seit weniger als drei Jahren bestehen, wobei in diesem Fall die genehmigten Jahresabschlüsse seit Bestehen der Organisation vorgelegt werden sollen, und mit Ausnahme öffentlicher Einrichtungen);

— nur bei Übersetzungsprojekten:

  — als Anlage 5 ein Exemplar der Originalfassung des Buches,

  — als Anlage 6 eine Kopie der Übersetzungsrechte,

  — als Anlage 7 eine Kopie des Vertrags zwischen Verlag und Übersetzer(n),

  — als Anlage 8 eine Aufschlüsselung der gesamten Publikationskosten, aus der die übersetzungsbezogenen Kosten eindeutig hervorgehen,

  — als Anlage 9 den Lebenslauf des Übersetzes (bzw. der Übersetzer),

  — als Anlage 10 eine datierte und unterzeichnete Bescheinigung des Verlegers, die besagt, dass im übersetzten Werk der Name des Übersetzers abgedruckt und auf die Gemeinschaftsunterstützung hingewiesen wird;

— nur bei Kooperationsabkommen:

  — als Anlage 11 den Wortlaut des Kooperationsabkommens (mit der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und der Unterschrift der Mitorganisatoren) in einer Rechtsform, die in einem der am Programm teilnehmenden Staaten anerkannt ist.

Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird streng überprüft. Projekte, die die oben genannten Unterlagen nicht enthalten, werden **nicht** als förderfähig anerkannt.

2. **Bewertung und Auswahl**

Die Kommission wählt die Projekte anhand der in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen dargelegten Kriterien des Programms „Kultur 2000“ aus.

[1] Sämtliche Kontakte mit der Kommission und insbesondere die Einreichung von Projekten und die Erstellung von Berichten muss in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die auf Vorschlag der am Programm teilnehmenden Staaten und nach Anhörung des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengestellt wird.

Die Vertreter der EWR-/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Vertreter der Mitgliedstaaten; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Vertreter der oben genannten zehn Beitrittstaaten nehmen an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter bei den sie betreffenden Tagesordnungspunkten teil. Sie sind bei der Erörterung der anderen Punkte und bei der Abstimmung nicht anwesend.

3. **Ergebnis**

Die Ergebnisse der Projektauswahl werden bekannt gegeben, sobald das offizielle Auswahlverfahren abgeschlossen ist. Vor diesem Zeitpunkt kann keine Auskunft zu Entscheidungen über Einzelprojekte gegeben werden.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Alle in Frage kommenden Anträge zum Programm „Kultur 2000“ werden von einer unabhängigen Gruppe von Sachverständigen bewertet. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung (siehe oben: „Verfahren der Projektauswahl“). Die Bewertung der Projekte erfolgt auf der Grundlage einvernehmlicher und standardisierter Kriterien.

Im Mittelpunkt dieser Kriterien stehen diejenigen Elemente eines Vorschlags, die als wesentlich für die Entwicklung und Durchführung eines Projekts von hoher Qualität anzusehen sind, das einen echten europäischen Mehrwert bietet und den Zielen des Programms entspricht.

Alle Veranstalter sollten bei der Formulierung ihrer Projektsvorschläge diese Grundprinzipien der Bewertungskriterien beachten.

Den Bewertungskriterien liegen folgende Zielvorstellungen zugrunde:

Europäischer Mehrwert: Projekte mit einem echten europäischen Mehrwert sind Projekte, deren Ziele, Methoden und Formen der Zusammenarbeit über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinaus weisen und die das Ziel verfolgen, auf europäischer Ebene etwas zu bewirken. Projekte, bei denen dies deutlich wird, werden vorrangig berücksichtigt.

Im Sinne dieses Aufrufs zur Einreichung von Anträgen werden im Rahmen der Bewertung die folgenden Faktoren im Hinblick auf einen europäischen Mehrwert geprüft:

— die Zahl der teilnehmenden Staaten: Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Expertengruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind;

— der repräsentative Charakter der beteiligten Einrichtungen im Hinblick auf den jeweiligen Bereich, die vorgeschlagenen Aktivitäten und deren Bedeutung für das Zielpublikum/die Zuschussempfänger;

— die Sachkenntnis und die Erfahrungen der für die Verwaltung und Durchführung des Projekts Verantwortlichen im Hinblick auf die jeweilige Kategorie von Maßnahmen und die jeweiligen Aktivitäten;

— die europäische Dimension des Zielpublikums/der Zuschussempfänger, die durch die vorgesehenen Aktivitäten erreicht werden sollen;

— der zahlenmäßige Umfang des Zielpublikums/der Zuschussempfänger, die von den vorgeschlagenen Aktivitäten erreicht werden (dies ist insbesondere bei Tourneen/Aufführungen von Bedeutung);

— die Bedeutsamkeit des durch die beantragten Maßnahmen erreichten Zielpublikums/der Zuschussempfänger, für die Ziele des Programms gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG sowie für den im Aufruf zur Einreichung von Anträgen festgelegten jeweiligen inhaltlichen Jahresschwerpunkt sowie die durchgängigen Querschnittsthemen;

— die durch die vorgeschlagenen Aktivitäten eröffnete Möglichkeit einer Fortsetzung der Zusammenarbeit, weiterer Maßnahmen oder eines nachhaltigen Nutzens auf europäischer Ebene.

Qualität: Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die aufgrund der Intensität der Zusammenarbeit der Partner, der Gediegenheit von sowohl Umsetzung als auch Methodik, der Transparenz des Budgets, des vorgeschlagenen Projektmanagements und der Originalität des Ansatzes durchgängig erkennen lassen, dass ihr Vorschlag nicht nur die Kriterien und Ziele des Programms erfüllt, sondern auch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Bei der Bewertung der im Rahmen dieses Aufrufs eingereichten Anträge werden die folgenden Faktoren im Hinblick auf die Projektqualität geprüft:

— der Grad der Einbeziehung aller Mitorganisatoren in die Konzeption, Umsetzung und Finanzierung des Projekts;

— die Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Ziele des Programms gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG sowie für die in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen festgelegten Ziele für Jahresprojekte und für mehrjährige Projekte;

— die Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen für das Zielpublikum/die Zuschussempfänger;

— der Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und dem für die Umsetzung des Vorschlags zur Verfügung stehenden Budget und Personal;

— die Transparenz der Aufschlüsselung des Budgets und der eindeutige Zusammenhang zwischen den für die jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Beträgen, der Art dieser Maßnahmen und den Methoden ihrer Umsetzung.

Innovation und Kreativität: Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die hinsichtlich ihres Ansatzes, ihrer Perspektive, ihre Methoden oder der Art der Zusammenarbeit Innovation und Kreativität erkennen lassen.

ANHANG D

FINANZIELLE UND VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES

Förderfähige Ausgaben [1]:

Bei einjährigen Projekten und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen, werden nur diejenigen Ausgaben berücksichtigt, die im Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die frühestens am 1. April 2002 beginnen.

Bei Kooperationsabkommen werden diejenigen Ausgaben berücksichtigt, die mit Maßnahmen im Zusammenhang stehen, die frühestens am 1. April 2002 beginnen.

Förderfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Kosten, sofern sie marktüblichen Preisen entsprechen, tatsächlich verbucht wurden und feststellbar und kontrollierbar sind. In Frage kommen nur direkte Kosten (unmittelbar durch die Maßnahme entstandene Kosten, die für ihre Durchführung unerlässlich sind und dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit entsprechen):

— Personalkosten, die ausschließlich die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen,

— Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme (Sitzungen, europäische Begegnungen, Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen usw.),

— Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschkosten usw.),

— Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten,

— Kosten von Ausrüstungen (bei Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt),

— Kosten von Verbrauchsgütern und Büromaterial,

— Telekommunikationskosten,

— Versicherungen, Anmietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Urheberrechte (einschließlich Tantiemen), Nachbetreuung der Maßnahme, Durchführbarkeitsstudien, Betriebs- und Koordinierungskosten, Künstlergagen.

Nicht förderfährige Ausgaben

Die folgenden Ausgaben können in keinem Fall geltend gemacht werden:

— Kosten für eingesetztes Kapital,

— Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, etwaige spätere Verbindlichkeiten),

---

[1] Diese Ausgaben sind nur bei Kulturveranstaltern aus den 15 Mitgliedstaaten, den drei EWR-/EFTA-Staaten und den zehn Beitrittstaaten förderfähig.

— Verbindlichkeiten,

— Zinsaufwendungen,

— zweifelhafte Forderungen,

— Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind,

— übermäßig hohe Kosten,

— Herstellung von gewerblichem Material und gewerblichen Veröffentlichungen; Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Schallplatten, CDs, CD ROMs, CdIs und Videos werden jedoch berücksichtigt, wenn sie Bestandteil des Projekts sind,

— Investitions- oder Betriebskosten der Kulturoganisationen, die nicht Bestandteil des Projekts sind,

— in keinem Fall Sachleistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe, unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit).

ALLGEMEINE FINANZ- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

1. **Laufzeit des Projekts**

Die eingereichten Projektvorschläge müssen klare und präzise Zielsetzungen haben. Der für ihre Durchführung veranschlagte Zeitraum muss realistisch sein und darf die vorgesehene Dauer für die einzelnen Arten von Maßnahmen nicht überschreiten, d. h. 12 Monate

— bei einjährigen Kooperationsprojekten,

— bei Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen,

und mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate für Kooperationsabkommen.

In den Anträgen müssen Beginn und Ende des Projekts genau angegeben werden.

2. **Vertragsbedingungen**

Über den Gemeinschaftszuschuss wird ein Vertrag zwischen der Kommission und der federführenden Einrichtung des Projekts geschlossen, die als Zuschussempfänger bezeichnet wird. Die Kommission kann verlangen, dass der Zuschussempfänger und die anderen Mitorganisatoren eine Vereinbarung über die Durchführung des Projekts einschließlich der Finanzbestimmungen schließen. Die Zuschussempfänger müssen sich genau an die geltenden Verwaltungsbestimmungen halten. Die Kommission misst der Qualität der administrativen und finanziellen Abwicklung der Projekte größte Bedeutung bei.

Die Kommission kann für die bezuschussten Projekte nicht haftbar gemacht werden. Die von ihr bewilligte Finanzhilfe stellt keine Forderung an die Kommission dar und kann daher nicht auf Dritte übertragen werden.

3. **Einhaltung der Fristen**

Die im Vertrag angegebenen Fristen sind genau einzuhalten. In Ausnahmefällen kann die Vertragslaufzeit **einmal** verlängert werden, falls sich bei der Durchführung des Projekts eine Verzögerung ergeben sollte. In einem offiziellen Antrag, der mindestens zwei Monate vor Ablauf des im Vertrag genannten Vertragslaufzeit einzureichen ist, müssen die Dauer der beantragten Verlängerung sowie die Gründe für die Verzögerung, der vorgeschlagene geänderte Zeitplan und die finanziellen Folgen angegeben werden. Der Antrag wird geprüft. Im Fall der Genehmigung wird dem Zuschussempfänger ein Nachtrag zugesandt, den er unterzeichnen muss.

Jede Verzögerung, die dazu führt, dass ein Projekt **nach** dem vereinbarten Abschlusstermin abgeschlossen wird und die nicht in einer zuvor vereinbarten Änderung des ursprünglichen Vertrags der Kommission wie oben dargestellt festgeschrieben wurde, hat zur Folge, dass sich die Finanzierung insofern verringert, als sämtliche nicht förderfähigen Ausgaben, d. h. alle nach dem vereinbarten Abschlusstermin anfallenden Ausgaben, von der Förderung ausgeschlossen sind.

4. **Kofinanzierung**

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Programms wird vorbehaltlich des schriftlichen und rechtsverbindlichen Nachweises der finanziellen Beteiligung (Angabe der Höhe des Beitrags) der Mitorganisatoren an der Umsetzung des Projekts bewilligt.

5. **Auszahlung des Zuschusses**

Die Zuschüsse werden im Allgemeinen in zwei Tranchen ausgezahlt (mit Ausnahme von Übersetzungsprojekten, bei denen eine einmalige Zahlung zum Abschluss des Projekts erfolgt). Die erste Tranche wird innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags überwiesen. Die zweite Tranche kann erst angewiesen werden, nachdem die Kommission den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht genehmigt hat.

Bei mehrjährigen Kooperationsabkommen wird der jährliche Zuschuss ebenfalls in zwei Tranchen ausbezahlt.

Da der Zuschuss der Kommission nur einen gewissen Prozentsatz der veranschlagten Gesamtkosten ausmacht, wird die Abschlusszahlung anhand der angegebenen förderfähigen tatsächlichen Kosten und unter Berücksichtigung der sonstigen erhaltenen Beiträge bzw. des Eigenbeitrags des federführenden Projektleiters und der Mitorganisatioren berechnet. Falls die tatsächlichen von der Kommission genehmigten Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten liegen, wird der Zuschuss der Kommission proportional verringert; zu viel gezahlte Beträge werden gegebenenfalls zurückgefordert. Die Projekte dürfen keinesfalls einen Gewinn erzielen.

6. **Allgemeine Bestimmungen**

Die Verwendung der den Zuschussempfängern gewährten Zuschüsse wird von der Finanzkontrolle der Kommission geprüft.

Verschweigt der Antragsteller ganz oder teilweise Informationen, die einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung der Kommission haben können, führt dies automatisch zur Ablehnung des Antrags bzw. gibt, wenn dies erst zu einem späteren Zeitunkt festgestellt wird, der Kommission das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen und die vollständige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Zuschussempfänger im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat.

ABSCHLUSSBERICHT UND SCHLUSSABRECHNUNG

Nach Abschluss eines Projekts, für das ein Gemeinschaftszuschuss gewährt wurde, muss der federführende Projektleiter einen **Tätigkeitsbericht** mit den Projektergebnissen (einschließlich der Schlussabrechnung) vorlegen und der Europäischen Kommission auf Anfrage alle für die Bewertung des Projekts erforderlichen Informationen übermitteln. Dem Bericht, der eine knappe, aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der Projekttätigkeiten enthält, sind alle eventuell erstellten Veröffentlichtungen beizufügen.

Der Tätigkeitsbericht muss ferner einen Bericht jedes Mitveranstalters enthalten, in dem die aktive Mitarbeit während des gesamten Projekts belegt wird.

Werden mit einer Maßnahme Einnahmen erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird der Zuschuss proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

HINWEIS AUF DIE GEMEINSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG

Die Veranstalter der ausgewählten Projekte sind vertraglich verpflichtet, auf geeignete Weise und gemäß den Vertragsbestimmungen auf die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung durch die Europäischen Union hinzuweisen. Nachweise für diese Hinweise müssen sowohl in den Zwischenberichten als auch in den Abschlussberichten enthalten sein.

EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen und die Antragsformulare können über Internet vom Server Europa unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/index_en.html

http://europa.eu.int/comm/culture/index_fr.html

Antragsformulare können bei den Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in den Mitgliedstaaten und den EWR-/EFTA-Staaten (siehe beigefügtes Verzeichnis), den Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten, den Delegationen der Europäischen Union in den EWR-/EFTA-Staaten oder beim Referat „Kultur: Politiken und Rahmenprogramm“ unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Politikentwicklung im kulturellen Bereich, Rahmenprogramm „Kultur 2000“
B-100 — Büro 5/21
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Die Anträge müssen mit dem Standardformular gestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Per E-Mail oder Telefax eingereichte Anträge sind nicht zulässig. Handschriftliche Anträge sind ebenfalls unzulässig.

Die Anträge müssen für alle einjährigen Projekte spätestens zum 15. November 2001 und für alle mehrjährigen Kooperationsabkommen spätestens zum 30. November 2001 (es gilt das Datum des Poststempels oder des Kurierdienstes) an die oben genannte Anschrift gesendet werden.

Die Frist wird unter keinen Umständen verlängert und ist unbedingt einzuhalten.

ANHANG E

1. **Haushaltsmittel für das Programm „Kultur 2000“**

Die Haushaltsmittel für die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ belaufen sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 auf 167 Mio. EUR.

Für das dritte Jahr (2002) der Durchführung des Programms wurden insgesamt ungefährt 31 Mio. EUR bereitgestellt.

2. **Verzeichnis der Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in Europa**

Belgien

Flämische Gemeinschaft

Theo van Malderen
VCVO vzw
Gallaitstraat 86
B-1030 Brüssel
Tel. (32-2) 215 27 08
Fax (32-2) 215 80 75
E-Mail: theo.van.malderen@socius.be
http://www.socius.be

Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft

Claudine Lison
Wallonie-Bruxelles Théatre
Boulevard Adolphe Max, 13
B-1000 Brüssel
Tél. (32-2) 219 39 08 oder 219 28 55
Fax (32-2) 219 45 74
E-Mail: Wbt@online.be
http://www.pcceurope.be/

Dänemark

Cultural Contact Point Denmark
Rasmus Wiinstedt Tscherning
Medie- og Tilskudssekretariat
Nybrogade 10
DK-1203 Kopenhagen K
Tel. (45) 33 92 30 40
Fax (45) 33 14 64 28
E-Mail: ccp@kulturtilskud.dk
http://www.kulturtilskud.min.dk

Deutschland

Sabine Bornemann
Cultural Contact Point
c/o Deutscher Kulturrat
Weberstraße 59A
D-53113 Bonn
Tel. (49-228) 201 35 27
Fax (49-228) 201 35 29
E-Mail: ccp@kulturrat.de
http://www.kulturrat.de/ccp/

Griechenland

Cultural Contact Point Greece
Georgios Liontos
Ministry of Culture
Directorate of European Affairs
17, rue Ermou
GR-10563 Athen
Tel. (30-1) 323 02 93
Fax (30-1) 331 07 96
E-Mail: Georgios.Liontos@dseee.culture.gr
http://www.ccp.culture.gr

Spanien

Punto de Contacto Cultural
Ángel P. Conde
Dirección General de Cooperación y Comunicación Cultural
Secretaría de Estado de Cultura
Plaza del Rey, 1
E-28004 Madrid
Tel. (34) 917 01 71 15
Fax (34) 917 01 72 19
E-Mail: pcc.cultura@dgcc.mcu.es
http://www.mcu.es/cooperacion/pcc/p_pcc.html

Frankreich

Relais-Culture — Europe
Claude Veron — Valérie Martino
17, rue Montorgueil
F-75001 Paris
Tel. (33-1) 53 40 95 10
Fax (33-1) 53 40 95 19
E-Mail: info@relais-culture-europe.org
http://www.relais-culture-europe.org

Irland

Cultural Contact Point Ireland
Catherine Boothman
The Arts Council/An Chomhairle Ealaion
70 Merrion Square
Dublin 2
Irland
Tel. (353-1) 618 02 34
Fax (353-1) 676 13 02
E-Mail: catherine@artscouncil.ie
http://www.artscouncil.ie

Italien

Antenna Culturale Europea
Massimo Scalari
Istituto Universitario di Studi Europei di Torino
Piazza Castello, 9
I-10123 Turin
Tel. (39) 011 54 72 08
Fax (39) 011 54 82 52
E-Mail: iuse.antennacultura@arpnet.it
http://www.arpnet.it/iuse/antenna.htm

Luxemburg

Relais Culture Europe Luxembourg
Marie-Ange Schimmer
Ministère de la culture, de L'enseignement supérieur et de la recherche
20, montée de la Pétrusse
L-2912 Luxemburg
Tél. (352) 478 66 29
Fax (352) 40 24 27
E-Mail: rce@mcesr.lu

Niederlande

Cultural Contact Point Netherlands
Yvette Gieles
CCP/SICA
Keizersgracht 609
1017-DS Amsterdam
Niederlande
Tel. (31) 20 5516 512
Fax (31) 20 6201 031
E-Mail: ccpnl@sicasica.nl
post@sicasica.nl
http://www.sicasica.nl/ccp

Österreich

Darstellende Künste und Literatur:

Sigrid Hiebler
Bundeskanzleramt/Kunstsektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 531 20 75 31
Fax (43-1) 531 20 75 28
E-Mail: sigrid.hiebler@bmbwk.gv.at
http://www.bmbwk.gv.at/ccp/

Kulturelles Erbe:

Liselotte Haschke
Ministry for Education and Cultural Affairs
Schreyvogelgasse 2
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 531 20 36 26
Fax (43-1) 531 20 36 09
E-Mail: liselotte.haschke@bmbwk.gv.at
http://bmbwk.gv.at/kultur

Portugal

Ministério da Cultura
Europa-Cultura/Divulgação
Ana Paula Silva
Ministério da Cultura
Palácio Foz
Praça dos Restauradores
P-1250 187 Lissabon
Tel. (351-21) 347 86 40/2
Fax (351-21) 347 86 12
E-Mail: pcportugal@cultura.min-cultura.pt
http://poc.min-cultura.pt/europa-cultura/index.htm

Finnland

Cultural Contact Point Finland
Ulla Holmlund
Centre for International Mobility CIMO
PO Box 343
Hakaniemenkatu 2
FIN-00531 Helsinki
Tel. (358-9) 77 47 70 82
Fax (358-9) 77 47 70 64
E-Mail: ccp@cimo.fi
http://www.cimo.fi

Schweden

Darstellende Künste und Literatur:

The National Council for Cultural Affairs
Leif Sundkvist
S-103 98 Stockholm
Tel. (46-8) 679 31 15
Fax (46-8) 611 13 49
E-Mail: leif.sundkvist@kur.se
http://www.kur.se

Kulturelles Erbe:

Swedish National Heritage Board
Maria Wikman
PO Box 5405
S-114 84 Stockholm
Tel. (46-8) 51 91 80 22
E-Mail: maria.wikman@raa.se

Vereinigtes Königreich

Cultural Contact Point UK
Geoffrey Brown
Euclid
46-48 Mount Pleasant
Liverpool L3 5SD
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-151) 709 25 64
Fax (44-151) 709 86 47
E-Mail: euclid@cwcom.net
http://www.euclid.co.uk

Island

Cultural Contact Point Iceland
Svanbjörg Einarsdottir
Túngata 14
IS-101 Reykjavik
Tel. (354) 562 63 88
Fax (354) 562 71 71
E-Mail: ccp@centrum.is
http://www.centrum.is/ccp

Norwegen

Cultural Contact Point Norway
Jean Yves Gallardo
Grev Wedels plass 1
N-0150 Oslo
Tel. (47) 22 47 83 30
Fax (47) 22 33 40 42
E-Mail: kultur@kulturrad.no

Ungarn

Cultural Contact Point Hungary
KultúrPont Iroda
Attila Zongor
Nagydiófa u. 10-12
H-1072 Budapest
Tel. (36-1) 322 00 88
Fax (36-1) 462 06 13
E-Mail: info@kulturpont.hu
http://www.kulturpont.hu